

## Infoschreiben

Der von den Grundstückseigentümern zu leistende Verbandsbeitrag, könnte sich durch die Änderung im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) im Jahre 2007, möglicherweise auswirken.

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes erfolgt eine Entflechtung und Neuregelung des Mindestbeitrages mit der Maßgabe des ha-Satzes und der Änderung der Berechnung der Erschwernisbeiträge, mit dem Ziel, mehr Transparenz in der Hebung der Verbandsbeiträge und Erreichung einer größeren Beitragsgerechtigkeit für die Verbandsmitglieder herbeizuführen.

Neu ist, dass sogenannte „Erschwerniszuschläge“ eine größere Bedeutung zum „normalen“ Verbandsbeitrag für die Gewässerunterhaltung (Zweiter Ordnung) haben. Erschwernisbeiträge werden fällig, wenn anhand der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes erkennbar ist, dass auf dem Flurstück durch Bebauung Gebäude vorhanden sind und die Grundstücksflächen dadurch entsprechend „versiegelt“ d.h. wasserundurchlässig sind. Die Zuführung von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer von „versiegelten“ Flächen ist 20-mal schneller, als von Land- und Forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies hat zur Folge, dass insbesondere bei starken Regenereignissen und Niederschlägen, trotz vielfach vorgeschalteter Regenrückhaltebecken, die Vorfluter hohe Mengen an Oberflächenwasser aufzunehmen haben und dann oftmals bordvoll mit Wasser sind. Dadurch weichen förmlich die Grabenböschungen auf und können bei fallendem Wasserpegel dazu führen, dass oftmals große Schäden in Form von Böschungsabrutschungen entstehen. Ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss dann nicht mehr gewährleistet, gehört es im Rahmen der Unterhaltungsaufgabe des Verbandes, diese Schäden durch Einsatz mit schwerem Gerät und Material zu beheben.

Für diese Erschwerung der Unterhaltung an den Verbandsgewässern (Zweiter Ordnung) werden deshalb besondere Beiträge erhoben, die sich aus den Veranlagungsregeln ergeben, die in einem Erschwernisbeitragskatalog Bedeutung hat und als Anlage in der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich geführt wird und maßgebend ist.

Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass z.B. für „stärker versiegelte Flächen“ (z.B. Gebäude-, Wohnhaus- und/ oder Hofflächen) dann nicht etwa der 20-fache Erschwernissatz angewendet werden darf, sondern für diese ausgewiesene Fläche höchstens die Hinzurechnung des max. 4-fachen ha-Hebesatzes. Für „mitteldicht versiegelte Flächen“ (z.B. Straßen, Wege, unbebaute Lagerplätze oder Abbauland) der 2,5-fache ha-Hebesatz und für „leicht versiegelte Flächen“ (z.B. Gartenbauland, unbebaute Sportflächen, zur Erholung dienende Grünanlagen) der 1-fache ha-Hebesatz.

Die einheitliche Berechnung des Erschwerniszuschlages erfolgt somit unabhängig vom Grad der Versiegelung, sondern nach der tatsächlichen Nutzungsart des Grundstückes und gilt für alle Grundstückseigentümer gleichermaßen.

Die entsprechende Zuordnung und Bestimmung der Grundstücksflächen für die Berechnung des Beitrages, werden dem amtlichen Liegenschaftskataster entnommen, wo die entsprechende Bezeichnung, Begriffsbestimmung und Kennzeichnung eingetragen und hinterlegt sind.

Erschwernisbeiträge werden bereits seit den 80er Jahren vom Entwässerungsverband Aurich erhoben. Bis zur Gesetzesänderung in 2007, beschränkte sich die Berechnung ausschließlich auf Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, sowie auf den Straßenbaulastträger. Nach der Novellierung und der künftigen Anwendung der Beitragsveranlagung, nach dem NWG, sind alle Grundstückseigentümer zur Hebung von Erschwerniszuschlägen heranzuziehen, sofern Flächen vorhanden sind, die entsprechend im Erschwerniskatalog aufgeführt und hinterlegt sind.

Anzumerken ist, das Haus- und Grundstückseigentümer, die Grundeigentum bis zu einer Größe von 2.000 m<sup>2</sup> besitzen, ebenfalls der Erschwernisberechnung unterliegen, in diesem Falle jedoch mit dem Mindesthebebeitrag in Höhe des ha-Satzes veranlagt werden.

Durch die Umverteilung und Entflechtung des Beitragsmaßstabes, unter Einbeziehung von Erschwernisbeiträgen nach dem Verursacherprinzip, konnte der ha-Satz um über 30% und der Mindestbeitrag um 15% gesenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
*Entwässerungsverband Aurich*